



RICHTLINIE DER LANDESHAUPTSTADT BREGENZ ZUR FÖRDERUNG VON PRIVATEN SPIELGRUPPEN

(Beschluss des Stadtrates vom 05.12.2023)

Spielgruppen sind private Angebote zur Betreuung von Kleinkindern.

1. Kriterien zur Förderung

Die Landeshauptstadt Bregenz macht eine Förderung von der Einhaltung nachstehender Kriterien abhängig:

- Größe einer Spielgruppe: 6 – 12 Kinder
- Alter der Kinder: Bei Eintritt soll das 2. Lebensjahr vollendet sein
- Hauptwohnsitz der Kinder: Bregenz
- Öffnungszeiten: Nach Bedarf, jedoch mind. 2 Halbtage pro Woche à ca. 3 Stunden
- Qualifikation der Betreuungspersonen: Für die Leitung einer Spielgruppe wird die Ausbildung des Landes für Spielgruppenleiter:innen bzw. eine andere adäquate Ausbildung vorausgesetzt. (Förderrichtlinien des Landes)

2. Ausmaß der Förderung

- a) Grundbeitrag zur Infrastruktur pro Jahr von max. 2.180 Euro für den eingetragenen Verein. Für weniger als zwei Halbtage wird der aliquote Anteil ausbezahlt.
- b) Betreuungsbeitrag: Pro Jahr maximal 363 Euro je Betreuungshalbtage und mindestens 40 Wochen pro Jahr. Bei mehr oder weniger Öffnungstagen wird der aliquote Anteil von 363 Euro ausbezahlt.

3. Voraussetzungen für eine Förderung

- a) Eine evtl. Beitragsleistung der Stadt ist stets vor Eröffnung und Beginn einer Spielgruppe abzuklären, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- b) Förderungsansuchen (Formular) sind für geplante neue Einrichtungen bis spätestens Mai und für die bestehenden Gruppen bis September des laufenden Jahres zu stellen, damit sie im Budget des Folgejahres berücksichtigt werden können.
- c) Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - ein Finanzierungsplan, aus dem die Einnahmen als auch Ausgaben inklusive zu erwartender Subventionen hervorgehen;
 - Angaben der Elterntarife;

- eine Namensliste aller Kinder mit Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift, aus der die Zusammensetzung einzelner Gruppen ersichtlich ist.
- d) Für Sozial-, Unfall- und Haftpflichtversicherung hat der:die Betreiber:in einer Spielgruppe selbst Sorge zu tragen.
- e) Der:die Förderungswerber:in verpflichtet sich, Kinder, die vom Amt der Landeshauptstadt Bregenz an ihn:sie vermittelt werden, in die Gruppe aufzunehmen, soweit Plätze und Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- f) Am Jahresende ist eine Erfolgsrechnung vorzulegen.

4. Rückerstattung

Über die in den Allgemeinen Förderrichtlinien genannten Rückforderungsgründe kann der zu viel bzw. der gesamt bezogene Betrag zurückverlangt werden, wenn der Förderungsgrund durch die Auflösung einer Spielgruppe während des Förderungszeitraumes wegfällt.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.



Michael Ritsch, MBA
Bürgermeister